



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

VA - Klausur
am 13.07.2021

VA III/2021 = ÖR 4 am 31 März 2023

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **12 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er ist fiktiv und lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dr. Rufus Reinhardt

Rechtsanwalt

Ringstraße 33 – 30457 Hannover
T: 0511 123456 – F: 0511 123450
M: Reinhardt@RA-Hannover.de
Bank für die Region Hannover
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
BIC: WEOH ADE3 HYH
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
Mein Zeichen: 222/21
Hannover, 13.07.2021

Neues Mandat / Aktenvermerk

Emilia Erichsen
Mönchekamp 6a
30457 Hannover

./.

Landeshauptstadt Hannover
Hamburger Allee 25
30161 Hannover

Soeben erschien die Mandantin, Frau Erichsen, übergab diverse Unterlagen und trug Folgendes vor:

„Ich hatte vor geraumer Zeit – Anfang 2020 – meinem Mieter, Herrn Maier, wegen andauernder Störung des Hausfriedens gekündigt. Er verhielt sich in der Vergangenheit mir und anderen Hausbewohnern gegenüber aggressiv und gewalttätig. Schließlich habe ich ein rechtskräftiges Räumungsurteil gegen ihn erwirkt. Seine Vollstreckungsschutzklage, die er infolge meines ersten, Mitte Februar anberaumten Vollstreckungsversuchs erhob, blieb ohne Erfolg. Auf mein Betreiben hin hat die Obergerichtsvollzieherin erneut die Vollstreckung eingeleitet und die Räumung auf den 09.07.2021 anberaumt. Leider wurde wieder nichts aus der Vollstreckung. Denn leider kam auf Betreiben des Herrn Maier die Frau Heine von der Landeshauptstadt Hannover (LHH) zum Vollstreckungstermin und überreichte mir eine Zuweisungsverfügung. Daraufhin hat die Obergerichtsvollzieherin die Räumung abgebrochen. Die Räumung ist also geplatzt und Herr Maier wohnt immer noch in meiner Wohnung!

Ich halte das Vorgehen der Landeshauptstadt für nicht gerechtfertigt. Auf welcher Grundlage darf sie meine Wohnung einem anderen zuweisen? Ich möchte dagegen vorgehen. Auf das Schreiben vom 30.06.2021 habe ich nicht reagiert. Wie lange soll ich diesen Mann denn noch ertragen? Ich habe nach all den Rechtsstreitigkeiten doch nun irgendwann einmal ein Recht auf mein Eigentum und verstehe gar nicht, dass die LHH sich in diesen Zivilrechtsstreit einmischen darf. Da die LHH die Zwangsvollstreckung der Obergerichtsvollzieherin durch den Bescheid vereitelt hat, möchte ich auch, dass nunmehr die LHH für die Räumung der Wohnung Sorge trägt! Denn hätte die LHH nicht interveniert, säße Herr Maier jetzt schließlich nicht mehr in meiner Wohnung! Bitte beraten Sie mich und veranlassen alles Erforderliche.“

Ru

AMTSGERICHT HANNOVER



Az.: 512 C 1000/20

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

der Frau Emilia Erichsen,
Mönchekamp 6a,
30457 Hannover,

Klägerin,

g e g e n

Herrn Michael Maier,
Mönchekamp 6a,
30457 Hannover,

Beklagter,

Streitgegenstand: Räumungsklage

hat das Amtsgericht Hannover, Abteilung 512, auf die mündliche Verhandlung vom 20.10.2020 durch die Richterin am Amtsgericht Retterstieg für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die im Haus Mönchekamp 6a, 30457 Hannover, 1. OG, rechts gelegene Wohnung Nr. 3 (45,00 m²), bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Diele, Bad/WC nebst Kellerraum (Nr. 3), bis zum 31.01.2021 zu räumen und geräumt an die Klägerin herauszugeben.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

[...]

Hinweis des LJPA:

Auf den Abdruck des übrigen Inhalts des Urteils und der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird verzichtet.

AMTSGERICHT HANNOVER



Az.: 515 C 333/21

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn Michael Maier,
Mönchekamp 6a,
30457 Hannover,

Klägers,

g e g e n

Frau Emilia Erichsen,
Mönchekamp 6a,
30457 Hannover,

Beklagte,

wegen Vollstreckungsschutz

hat das Amtsgericht Hannover, Abteilung 515, auf die mündliche Verhandlung vom 06.04.2021 durch den Richter am Amtsgericht Riedel für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. [...]

Hinweis des LJPA:

Auf den Abdruck des übrigen Tenors, des weiteren Inhalts des Urteils und der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird verzichtet.

Kopie



Gudrun Volkers
Obergerichtsvollzieherin

Herrn
Michael Maier
Mönchekamp 6a
30457 Hannover

Vahrenwalder Straße 101
30165 Hannover
Sprechstunden:
Mo: 16 bis 18 Uhr
Do: 09 bis 12 Uhr
T: 0511 789456
F: 0511 789654
AZ: 405 - 6003 - 2021

Hannover, den 10.05.2021

Erneute Ankündigung der Zwangsvollstreckung

Hier: Räumung und Herausgabe der Wohnung Nr. 3 im Haus Mönchekamp 6a, 30457 Hannover, 1. OG, rechts, bestehend aus 2 Zimmern (45,00 m²), Küche, Diele, Bad/WC nebst Kellerraum mit der Nr. 3

Sehr geehrter Herr Maier,
in der Zwangsvollstreckungssache der

Emilia Erichsen, Mönchekamp 6a, 30457 Hannover,

g e g e n

Sie, wohnhaft ebenfalls im Mönchekamp 6a, 30457 Hannover,

habe ich nach Abbruch des ersten Vollstreckungsversuchs und nunmehr eingetretenem Abschluss des Vollstreckungsschutzverfahrens vor dem Amtsgericht Hannover auf Betreiben der o.g. Gläubigerin erneut gegen Sie zu vollstrecken.

Der Termin zur Räumung der o.g. Wohnung wird bestimmt auf den **09.07.2021**.

[...]

Hinweis des LJPA:

Auf den Abdruck des übrigen Inhalts („[...]“) wird verzichtet.

Volkers

gez. Volkers



Michael Maier
Mönchekamp 6a
30457 Hannover

An die LH Hannover – Fachbereich Soziales
Hamburger Allee 25
30161 Hannover

Frau Erichsen,
ich gehe nicht freiwillig! Dieses Schreiben habe ich heute an
die LHH gesandt! Nur zu Ihrer Kenntnis! Ich lasse mich
nicht vertreiben! Maier

Hannover, den 21.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich benötige dringend Hilfe. Ich bin arbeitslos und sehr krank. Ich muss in meiner Wohnung, die im 1. OG des Hauses Mönchekamp 6a liegt, leben bleiben. Ich muss dringend in der Nähe meiner Mutter bleiben, die direkt unter mir (im EG) wohnt. Ich helfe meiner Mutter bei den täglichen Dingen des Lebens. Meine Mutter ist schon 81 Jahre alt, körperlich (auf Rollator angewiesen) und seelisch (seit dem Tod meines Vaters depressiv) krank und auf meine Hilfe angewiesen. Ich koche für sie, gehe für sie einkaufen und kümmere mich um alle Dinge, die in der Wohnung so anfallen. Deshalb will ich nicht wegziehen, ich will HIER wohnen bleiben. Meine Vermieterin will das aber nicht und treibt ein übles Spiel mit mir. Sie hetzt mir nun schon wieder die Obergerichtsvollzieherin auf den Hals. Bitte tun Sie etwas und kümmern Sie sich gegenüber meiner Vermieterin darum, dass ich in meiner Wohnung leben bleiben kann. Ansonsten würde ich obdachlos werden. Meine Vermieterin ist Frau Emilia Erichsen. Sie wohnt auch hier in dem Haus, und zwar in der Wohnung über mir.

Wenn Sie mir nicht helfen, in meiner Wohnung zu bleiben, dann lande ich auf der Straße. Ich bin nicht in der Lage, mir selbst eine andere Wohnung zu suchen, schon mal gar nicht irgendwelche Vertragsverhandlungen zu führen. So etwas kann ich einfach nicht, dafür bin ich zu krank. Zu meiner Mutter kann ich auch nicht ziehen. Die Wohnung wäre viel zu klein für uns zwei. Und bitte kommen Sie mir nicht mit einer anderen Bleibe oder gar mit einer Obdachlosenunterkunft. Das möchte ich nicht. Ich bin zu krank, um irgendwo hinzuziehen. Ich muss in meinem gewohnten Umfeld und v.a. bei meiner Mutter bleiben. Alles andere würde mich noch kränker machen. Wie krank ich bin, können Sie der Stellungnahme der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) vom 01.03.2021 entnehmen, die diesem Schreiben beiliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Maier

Anlage: Schreiben der MHH vom 01.03.2021

PD Dr. Paula Phillips

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
Klinik für Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und
Psychotherapie
Carl-Neuberg-Straße 1
30625 Hannover

Hannover, den 01.03.2021

**Fachpsychiatrische Stellungnahme über den Gesundheitszustand des Herrn Michael Maier, Mönchekamp 6a, 30457 Hannover
Zur Vorlage im Vollstreckungsschutzverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Maier leidet unter einer zwanghaften Persönlichkeitsstörung. Dabei handelt es sich um eine chronische psychische Erkrankung. Er befindet sich deswegen seit 2015 bei mir in Behandlung.

Diese Persönlichkeitsstörung hat weitreichende Konsequenzen für Herrn Maier, es handelt sich dabei um nennenswerte Beeinträchtigungen in der sozialen Lebensführung, Kommunikation und Interaktion. Wesentlicher Ausdruck der Beeinträchtigungen ist eine soziale Abschottung. Im Rahmen dieser Beeinträchtigungen lebt Herr Maier zurückgezogen in einem ihm von Kindheit an vertrauten Umfeld und nach wie vor in enger räumlicher Nähe zu seiner Mutter, um die er sich sehr aufopferungsvoll kümmert. Er unterstützt seine Mutter bei den Belangen des täglichen Lebens und pflegt ausschließlich Kontakte zu ihr. Der Kontakt zu seiner Mutter ist essentiell für Herrn Maier. Anderweitige soziale Kontakte bestehen nicht.

Die vergangene mietrechtliche Auseinandersetzung mit der Vermieterin zeigte bei Herrn Maier eine deutliche Beeinflussung seiner psychischen Stabilität. So konnten wir beobachten, dass er nach Androhung des ersten Räumungstermins Mitte Februar psychisch dekompenzierte (durch Angstattacken und Weinkrämpfe) und nach Aussetzung dieses Verfahrens sich deutlich stabilisierte, d.h., dass die psychische Befindlichkeit durch dieses Räumungsverfahren direkt beeinflusst war. Die erneute angekündigte Zwangsäumung erlebt er als existenzielle Bedrohung.

Veränderungen in seiner zurückgezogenen sozialen Lebensführung führen zu Dekompensationsschüben, die zu einer unmittelbaren Behandlungsbedürftigkeit führen. Für seine psychische Stabilität erscheint es aus ärztlich-psychiatrischer Sicht begehrenswert, die

Wohnsituation unverändert zu belassen. Bei einem Wohnungswechsel ist zu befürchten, dass Herr Maier wieder psychisch dekomensieren würde, ggf. kurzfristig stationär behandlungsbedürftig werden würde. Ihm ist ein Wohnungswechsel nur zuzumuten, sofern dieser fachpsychiatrisch begleitet wird und die Unterbringung in einem Einzelzimmer sichergestellt ist. Dies würde zwar einen Rückschritt bei den bisher erreichten Therapiefortschritten bedeuten und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Verschlechterung seines Zustands führen. Dieser würde aber bei entsprechender Begleitung und Behandlung nicht zu einer nachhaltigen gesundheitlichen Folgestörung führen.

Für eine etwaig notwendige fachpsychiatrische Begleitung und Behandlung stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PD Dr. Phillips

Hinweis des LJPA:

Die Feststellungen des medizinisch-psychiatrischen Gutachtens sind korrekt.

Landeshauptstadt



Kopie

Landeshauptstadt Hannover
DER OBERBÜRGERMEISTERFrau
Emilia Erichsen
Mönchekamp 6a
30457 HannoverFachbereich Soziales
Hamburger Allee 25
30161 Hannover
T: 0511 168 1000
F: 0511 168 2000
M: Soziales@hannover-stadt.de
Sprechzeiten:
Mo-Do von 8.30 - 15.00 Uhr
Fr von 8.30 - 13.00 Uhr
SB: Frau Heine, Durchwahl: 2323
AZ: 035 - M - 2021

Hannover, den 30.06.2021

**Anhörung zur beabsichtigten Zuweisung von Wohnraum, hier der Wohnung
Nr. 3, Mönchekamp 6a, 30457 Hannover, an den Mieter Michael Maier**

Sehr geehrte Frau Erichsen,

auf Antrag des Herrn Michael Maier beabsichtige ich, Sie als Eigentümerin der Wohnung Nr. 3 im Wohnhaus Mönchekamp 6a, 30457 Hannover, in die Pflicht zu nehmen und Ihnen aufzugeben, die weitere Inbesitznahme der o.g. Wohnung durch Herrn Maier zum Zwecke der Vermeidung von Obdachlosigkeit zu dulden.

Durch die von Ihnen betriebene Zwangsvollstreckung droht dem Herrn Maier die Obdachlosigkeit. Herr Maier ist sehr krank, weshalb eine anderweitige Unterbringung des Herrn Maier leider gerade nicht möglich ist. Der Einfachheit halber verweise ich wegen der gebotenen Eile auf meinen *Aktenvermerk vom 29.06.2021*, den ich diesem Schreiben beifüge.

Wegen der von Ihnen betriebenen auf den 09.07.2021 terminierten Zwangsvollstreckung haben Sie Gelegenheit zur Stellungnahme **lediglich bis zum 05.07.2021**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heine

Anlage: Vermerk vom 29.06.2021



Vermerk

Die heutige telefonische Nachfrage bei den stadteigenen Obdachlosenunterkünften (OU)

- OU I - Am Rosengarten 5, Leitung: Herr Nipal
- OU II - Friedrichstraße 104, Leitung: Herr Klein

und beim sozialpsychiatrischen Dienst der LHH (Leitung: Fr. Melle) hat Folgendes ergeben:

- OU I hat Ein- u. Vierbettzimmer mit jeweils eigenem Bad, aber keinen sozialpsychiatrischen Dienst im Haus. Momentan gibt es zwei freie Vierbettzimmer, aber kein freies Einbettzimmer.
- OU II hat nur Einzelzimmer und eine Beratungsstelle des sozialpsychiatrischen Diensts der LHH mit eigenen Ärzten vor Ort. Die Unterkunft hat aktuell aber keine freien Kapazitäten. Es ist nicht absehbar, wann wieder welche frei werden (kaum Fluktuation).
- Frau Melle, der ich das Gutachten der MHH zur Kenntnis gereicht hatte, führte telefonisch Folgendes aus: „Es ist in Anbetracht des Gutachtens der MHH vom 01.03.2021 am besten für Herrn Maier, wenn er in seiner Wohnung wohnen bleibt. In der OU I sind wir nicht vor Ort. Wir haben wegen etlicher Krankmeldungen kaum personelle Ressourcen, um jmd. dorthin abzustellen. Ich kann eine fachpsychiatrische Begleitung, wie von Frau PD Dr. Phillips für erforderlich gehalten, nicht hinreichend sicherstellen.“
- Die Anmietung von Mietwohnungen ist bei der aktuellen und stadtbekanntem Wohnraumknappheit in Hannover sehr schwierig, langwierig und verspricht wenig Aussicht auf Erfolg. Aus Gründen der personellen Ressourcenschonung wird deshalb auf entsprechende Bemühungen verzichtet.
- Die Anmietung eines Hotelzimmers / einer Ferienwohnung wäre wegen der anhaltenden Messezeit (aktuell Technikmesse, danach Reisemesse, dann Landwirtschaftsmesse) nur im Luxussegment (Internetrecherche von heute: z.B. Hotel Luxor oder Grand Plus) möglich, kommt aber, solange Wohnraum kostengünstiger erlangt werden könnte, ohnehin nicht in Betracht. Der Steuerzahler muss nicht für Luxusunterkünfte aufkommen, wenn anderweitiger Wohnraum mit geringerem Kostenaufwand zur Verfügung steht.

Heine

Landeshauptstadt



Hannover

Landeshauptstadt Hannover
DER OBERBÜRGERMEISTER**Persönliche Übergabe**Frau
Emilia Erichsen
Mönchekamp 6a
30457 HannoverFachbereich Soziales
Hamburger Allee 25
30161 Hannover
T: 0511 168 1000
F: 0511 168 2000
M: Soziales@hannover-stadt.de
Sprechzeiten:
Mo-Do von 8.30 - 15.00 Uhr
Fr von 8.30 - 13.00 Uhr
SB: Frau Heine, Durchwahl: 2323
AZ: 035 - M - 2021

Hannover, den 09.07.2021

**Zuweisung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit
betreffend die Wohnung Nr. 3, Mönchekamp 6a, 30457 Hannover**

Sehr geehrte Frau Erichsen,

gegen Sie als Eigentümerin der Wohnung Nr. 3 im Mönchekamp 6a in 30457 Hannover ergeht auf der Grundlage von §§ [...] folgender Bescheid:

1. Die im Haus Mönchekamp 6a, 30457 Hannover, 1. OG, rechts, gelegene Wohnung Nr. 3, bestehend aus 2 Zimmern (45,00 m²), Küche, Diele, Bad/WC nebst Kellerraum (Nr. 3) wird zum Zwecke der Vermeidung drohender Obdachlosigkeit des Herrn Michael Maier diesem mit sofortiger Wirkung als Wohnraum zugewiesen.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung der Zuweisung (Ziff. 1):

Ihr Mieter, Michael Maier, hat mit der Vorlage des Gutachtens der MHH vom 01.03.2021 schlüssig dargetan, dass er sehr schwer erkrankt ist. Dies führt dazu, dass ihm ein Auszug aus der bisherigen, in Ihrem Eigentum stehenden o.g. Wohnung nicht ohne Weiteres möglich ist. Denn auf der Grundlage der ärztlichen Stellungnahme ist davon auszugehen, dass ein Umzug zu einer Verschlechterung seines Zustands führen würde.

Die einzig in Betracht kommende städtische Unterkunft in der Friedrichstraße 104 (OU II) ist gerade belegt. Jene am Rosengarten 5 (OU I) kommt nach Abwägung aller Belange zur Unterbringung des Herrn Maier nicht in Betracht. Wegen seiner Erkrankung ist ihm eine Unterbringung in einem Mehrbettzimmer nicht zuzumuten. Zudem ist der sozialpsychiatrische Dienst der LHH in dieser Einrichtung nicht vor Ort. Dies wäre aber

notwendig, um Herrn Maier adäquat in dieser schwierigen Zeit, die er als existenzielle Bedrohung wahrnimmt, begleiten zu können. Damit steht leider keine den gesundheitlichen Erfordernissen des Herrn Maier entsprechende städtische Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung.

Die Anmietung externen Wohnraums für Obdachlose kommt auch nicht in Betracht. Privater Wohnraum ist für die LHH bei dem momentan sehr angespannten Wohnungsmarkt und der allgemeinen Wohnungsknappheit kaum zu bekommen. Hier stünde der für eine Behörde enorme ressourcenbindende Aufwand außer Verhältnis zu den lediglich geringen Chancen, eine Wohnung tatsächlich zu erhalten.

Die Anmietung eines/r Hotelzimmers / Ferienwohnung scheidet auch aus, weil wegen der Messe aktuell nur Zimmer im obersten Preissegment zur Verfügung stehen. Der Steuerzahler muss aber nicht für Luxusunterkünfte für Obdachlose aufkommen, wenn privater Wohnraum mit geringerem Kostenaufwand für die öffentliche Hand zu erreichen ist. Aus diesem Grund nehme ich Sie als Eigentümerin der von Herrn Maier bisher in Besitz gehaltenen Wohnung in die Pflicht.

Da Änderungen im Gesundheitszustand des Herrn Maier und der Belegung der OU II überhaupt nicht abzusehen sind, ergeht die Verfügung auf unbestimmte Zeit. Ggf. kommt eine Aufhebung der Verfügung in Betracht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziff. 2):

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Durch die von Ihnen betriebene Zwangsvollstreckung am heutigen Tag ist Eile geboten. Hätte ein Rechtsbehelf gegen meine Verfügung aufschiebende Wirkung, würde Herr Maier trotz seiner schweren Erkrankung zwangsweise geräumt und obdachlos werden. Dies würde zu einer erheblichen Verschlimmerung seines Zustands führen, was ich nicht verantworten kann.

[...]

Hinweise des LJPA:

Auf den Abdruck der Rechtsgrundlage, des übrigen Inhalts des Bescheids und der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird verzichtet. Der Bescheid ist Frau Erichsen am 09.07.2021 persönlich übergeben worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heine

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Begehrens der Mandantin zu begutachten. In diesem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, falls erforderlich auch hilfsgutachterlich, einzugehen. Der Sachverhalt ist im Gutachten nicht zu schildern. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **13.07.2021**.
3. Darüber hinaus sind Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des anwaltlichen Vorgehens anzustellen.
4. Im praktischen Teil sind alle erforderlichen Schriftsätze und / oder Briefe zu entwerfen.
5. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt.
6. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Falls Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich halten, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
7. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend.
8. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zu berücksichtigen.
9. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.